

(3) Die Leiter der Bezirksdirektionen sind dem Minister für Post- und Fernmeldewesen unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Leiter der Ämter sind dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion, in besonders bestimmten Fällen dem zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellt. Die Leiter der zentralen Ämter sind einem Stellvertreter des Ministers für Post- und Fernmeldewesen oder dem zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellt. Die Leiter der Ämter sind dem übergeordneten Leiter gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Die für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen bestehenden Schulen der Deutschen Post sind wie folgt unterstellt:

- a) die Leiter der zentralen Betriebsschulen dem Leiter der Abteilung bzw. des Sektors Kader und Schulung im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- b) die Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion.

(6) Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen sowie über deren Unterstellung entscheidet der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

4

## §4

**Grundsätze und Leitungstätigkeit**

(1) In Verwirklichung des demokratischen Zentralismus gilt für die Leiter der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen der Deutschen Post das Prinzip der Einzeleitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung. Die Leiter haben ihre Befugnisse in ihrem Aufgabenbereich umfassend wahrzunehmen und die ihnen übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Unter Führung der Partei der Arbeiterklasse haben die Leiter der Bezirksdirektionen, Ämter und Schulen der Deutschen Post die Werktätigen ihres Aufgabenbereiches zu hohem sozialistischen Bewußtsein zu erziehen, die schöpferische Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung der Deutschen Post zu gewährleisten, die sozialistischen Produktionsverhältnisse bei der Deutschen Post zu vervollkommen und die Einheit von Politik und Ökonomie zu verwirklichen.<sup>3</sup>

(3) Weitere Grundsätze für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise ergeben sich aus den Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksdirektionen sowie der Ämter, aus der Verordnung vom

13. Oktober 1960 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Postdienstverordnung — (GBl. II S. 395) und den Grundsätzen zur Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Post- und Fernmeldewesen.

## §5

**Weisungsbefugnisse**

(1) Weisungsbefugnisse haben:

1. der Minister für Post- und Fernmeldewesen gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post;
2. der Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers innerhalb ihrer Aufgabenbereiche gegenüber allen Mitarbeitern der Deutschen Post;

3. die Leiter der Bezirksdirektionen innerhalb ihres Aufgabenbereiches gegenüber den Mitarbeitern der Bezirksdirektionen und den Leitern und Mitarbeitern der unterstellten Ämter sowie den Direktoren und Mitarbeitern der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen;

4. die Leiter der Ämter und zentralen Betriebsschulen sowie die Direktoren der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen gegenüber den Mitarbeitern der Ämter und Schulen;

5. Mitarbeiter, denen durch die Ordnungen über die Aufgabe und Arbeitsweise des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Bezirksdirektionen, der Ämter oder durch schriftlichen Auftrag des Ministers, einer seiner Stellvertreter, des Leiters einer Bezirksdirektion oder eines Amtes Weisungsbefugnisse übertragen sind.

(2) Wer weisungsbefugt ist, hat die Einheit von Weisung, Durchführung und Kontrolle zu sichern.

(3) Leitende Mitarbeiter der Deutschen Post, die nach Abs. 1 nicht weisungsbefugt sind, haben in Durchführung von Weisungen und innerdienstlichen Bestimmungen Mitarbeiter ihres Aufgabenbereiches anzuleiten und zu kontrollieren.

## §6

**Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und den örtlichen Organen**

(1) Die Bezirksdirektionen und Ämter arbeiten mit den Gewerkschaften und den anderen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen, geschlossenen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Bezirksdirektionen und Ämter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den örtlichen Volksvertretungen, ihren Kommissionen und Räten zusammenzuarbeiten.

(3) Die Hauptaufgaben der Deutschen Post sind vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Kommissionen oder Räten zu erläutern. Die Bezirksdirektionen und Ämter stimmen ihre Planvorschläge und Planaufgaben entsprechend den methodischen Festlegungen mit den örtlichen Organen der Bezirke und Kreise ab. Sie wirken beim Ausarbeiten der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne der Bezirke und Kreise aktiv mit.

## §7

**Bezirksdirektionen**

(1) Die Bezirksdirektionen sind in ihrem Aufgabenbereich die bezirklichen Organe zur Leitung der Deutschen Post. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Statuts und der Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Bezirksdirektionen.

(2) Die Bezirksdirektionen haben die ihnen zur Verfügung stehenden Fonds mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt einzusetzen. Mit diesen Fonds ist die planmäßige Erhaltung, Rekonstruktion und Erweiterung von Post- und Fernmeldeanlagen im Bezirk zu gewährleisten. Sie erarbeiten in Übereinstimmung mit der Gesamtentwicklung des Post- und Fernmeldewesens auf der Grundlage exakter technischer und wirtschaftlicher Berechnungen und Untersuchungen sowie der Erfahrungen der Werktätigen Perspektivpläne für die Deutsche Post im Bezirk.

(3) Die Bezirksdirektionen stellen auf der Grundlage der Direktiven und des auf die Bezirksdirektionen aufgeschlüsselten Volkswirtschaftsplanes des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen Jahrespläne für ihren